



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30306-367B/145/122-2024

Datum
25.11.2024

Dr. Hans Katschthaler Platz 1
5201 Seekirchen
Fax +43 5 7599-5719
bh-sl@salzburg.gv.at
Anna Annegg
Telefon +43 5 7599-5879

Betreff

VO Schöffleutpass Oberndorf, Krampuslauf am 07.12.2024;
straßenpolizeiliche Maßnahmen

Beilage: Übersichtsplan samt eingetragener Sperren

Verordnung

Gemäß § 44a der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, BGBl. Nr. 159, i.d.g.F. wird aus Anlass des Krampuslaufs der Schöffleutpass Oberndorf am 07.12.2024 verordnet:

- 1) „**Einfahrt verboten**“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 2 StVO 1960, wobei das Verkehrszeichen jeweils auf einem **Scheren- oder Absperrgitter**, welches quer über die gesamte Fahrbahn zu ziehen ist, anzubringen ist (analog zum beiliegenden Übersichtsplan, welcher hiermit zu einem integrierenden Bestandteil erklärt wird)
 - a) auf der Uferstraße vor der Kreuzung mit der Färberstraße
 - b) auf der Watzmannstraße vor der Kreuzung mit der Färberstraße
 - c) auf der Untersbergstraße vor der Kreuzung mit der Färberstraße gegenüber dem Stadtamt
 - d) auf der Färberstraße nach dem Schutzweg von der L 259 Göminger Landesstraße kommend
 - e) auf der Watzmannstraße vor der Kreuzung mit der Färberstraße,
 - f) auf der Untersbergstraße Höhe Objekt Untersbergstraße 31

Die Scheren- oder Absperrgitter sind durch mindestens einen **Ordnerdienst** zu überwachen:

- a) Die Ordner müssen Auskunft über Grund und Dauer der Sperre geben können.
- b) die Ordner müssen mit Warnwesten gemäß RVS 05 05.41 Punkt 5.12 ausgerüstet sein.

Die vorangeführten Scherengitter/Absperrgitter sind ausreichend zu **beleuchten**.

- 2) Die gegenständliche Verordnung gilt
 - a) zu Punkt 1) a) bis d) am Samstag, 07.12.2024 von 17:00 Uhr bis 22:30 Uhr
 - b) zu Punkt 1) e) und f) am Samstag, 07.12.2024 in der Zeit von 15:00 Uhr bis 22:30 Uhr

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung | Flachgau

Dr. Hans Katschthaler Platz 1 | 5201 Seekirchen | Österreich | T +43 5 7599 57 | bh-sl@salzburg.gv.at | ERsB 9110026290703
Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT672040400000021840 | UID ATU36796400

- 3) Die Verordnung ist durch die Schöffleutpass Oberndorf, vertreten durch den Obmann Wolfgang Oberer, Tel. 0664/4137222 im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Oberndorf kundzumachen und tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.
Der genaue Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Anbringung bzw. der Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist zu dokumentieren, durch Unterschrift zu bestätigen und der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung unverzüglich zu übermitteln.

Für die Bezirkshauptfrau:

Anna Annegg

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Schöffleutpass Oberndorf, z.H. Obmann Wolfgang Oberer, Schöffleutgasse 14/2, 5110 Oberndorf, a) mit dem Auftrag, an den Kreuzungen Watzmannstraße /Uferstraße und Uferstraße Höhe Objekt Nr. 18 bei den Hinweiszeichen „Fußgängerzone“ gem. § 53 Abs. 1 Ziff. 9a StVO 1960 die Zusatztafel „ausgenommen Radfahrer“ während der Dauer der Veranstaltung abzudecken
b) unter Anschluss eines Zahlscheines über € 14,30 zur Vergebühung des gegenständlichen Ansuchens, € 3,90 zur Vergebühung der Beilage des Ansuchens sowie € 46,- der Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2023 - S.VuK-Verordnung 2023 i.d.g.F., E-Mail
2. Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg, Färberstraße 4, 5110 Oberndorf bei Salzburg, E-Mail
3. Polizeiinspektion Oberndorf bei Salzburg, Uferstraße 26, 5110 Oberndorf, E-Mail

Übersichtsplan Straßensperren - Perchtenlauf Oberndorf

Einfahrt verboten 

